



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts**

TECH-19004

12.03.2019

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

**12. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen
Bern, 12.-13. Juni 2019**

Einladung und vorläufige Tagesordnung

In Übereinstimmung mit Artikel 16 § 2 COTIF beruft der Generalsekretär die 12. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen am

12. und 13. Juni 2019

im

**Weltpostverein
Weltpoststrasse 4
3015 Bern
Schweiz**

ein.

Tagungsbeginn ist Mittwoch, **12. Juni 2019, 10:00 Uhr**, Tagungsende Donnerstag, **13. Juni 2019, 13:00 Uhr**.

Geschäftsordnung

Die den Fachausschuss für technische Fragen betreffenden Bestimmungen sind in den Artikeln 16 und 20 COTIF sowie in der Geschäftsordnung (anwendbare Fassung vom 11.02.2009) enthalten, die auf der Webseite der OTIF (www.otif.org) unter folgendem Pfad zu finden ist:

Die OTIF > Ausschüsse > Fachausschuss für technische Fragen.

Sprachen

Die Arbeitssprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch. Eine Simultanverdolmetschung wird sichergestellt.

Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung und der vorläufige Zeitplan sind diesem Rundschreiben als Anlagen beigelegt.

Gemäß Artikel 9 § 1 Buchst. b) der Geschäftsordnung des Ausschusses können Ausschussmitglieder oder Beobachter die Aufnahme von Geschäften auf die Tagesordnung beantragen, sofern der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn, d. h. spätestens am **1. Mai 2019**, beim Generalsekretär eingeht. Der Generalsekretär wird nur dann eine angepasste vorläufige Tagesordnung versenden, wenn er die Anträge bis zum 3. April erhalten hat.

Dokumente

Gemäß Artikel 8 der Geschäftsordnung des Ausschusses werden die Tagungsdokumente zwei Monate vor der Tagung, d. h. spätestens am **12. April 2019**, an die Ausschussmitglieder und Beobachter verschickt. Zu diesem Zweck wird es ein separates Rundschreiben geben.

Gemäß Artikel 11 § 4 der Geschäftsordnung müssen dem Generalsekretär alle Dokumente, einschließlich zur Annahme vorgeschlagene Texte, spätestens 12 Wochen vor der Tagung, d. h. bis zum **20. März 2019**, vorliegen. Dokumente, die nicht mehr als 200 Zeilen Text sowie keine

Zeichnungen oder Abbildungen enthalten und in mehr als einer Arbeitssprache verfasst sind, können noch bis 10 Wochen vor der Tagung, d. h. bis zum **3. April 2019**, eingereicht werden.

Zur Vermeidung ungewollten E-Mail-Versands werden elektronische Fassungen der Dokumente nur auf expliziten Antrag verschickt. Den Ausschussmitgliedern, die die Dokumente nicht per E-Mail oder Internet erhalten können, werden auf Anfrage auch Papierfassungen zugesandt. Alle Dokumente werden auf der Webseite der OTIF (www.otif.org) zur Verfügung gestellt unter:

Tätigkeiten > Technische Interoperabilität > Fachausschuss für technische Fragen > Arbeitsdokumente.

Stimmrechte und Quorum

Der Fachausschuss für technische Fragen setzt sich zusammen aus allen Mitgliedstaaten der OTIF. Bei der Beratung oder Beschlussfassung im Sinne von Artikel 20 § 1 COTIF sind jedoch nur diejenigen Mitgliedstaaten der OTIF stimmberechtigt, die keine Erklärung zu den Anhängen F (APTU) und G (ATMF) gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben. Diese Mitgliedstaaten werden als Vertragsstaaten bezeichnet. Die Mitgliedstaaten, die keine Vertragsstaaten sind, können in beratender Funktion an den Diskussionen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten teilnehmen.

Eine Liste der Mitgliedstaaten und ihrer Anwendung der Anhänge F (APTU) und G (ATMF) ist als Anlage E beigelegt.

Das Quorum im Fachausschuss für technische Fragen ist erreicht, wenn die Hälfte der Vertragsstaaten vertreten ist. Da bei fehlendem Quorum keine offiziellen Beschlüsse gefasst werden können, ist es sehr wichtig, dass die Vertragsstaaten bei den Tagungen vertreten sind. Gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens können Vertragsstaaten sich von einem anderen Staat (mit Übertragung ihres Stimmrechtes) vertreten lassen. Ein Vollmachtmuster ist als Anlage F beigelegt.

Regionale Organisation für wirtschaftliche Integration – Europäische Union

In Übereinstimmung mit Artikel 38 §§ 2 und 3 COTIF können regionale Organisationen die Rechte ausüben, die ihren Mitgliedern auf Grund des Übereinkommens zustehen, soweit sie Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen. Zum Zwecke der Ausübung dieser Stimmrechte verfügt die regionale Organisation über die Anzahl Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitglieder entspricht, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der OTIF sind. Gemäß Artikel 6(4) der Beitrittsvereinbarung unterrichtet die Europäische Union den Generalsekretär über die Tagesordnungspunkte, bei denen sie ihre Stimmrechte ausüben wird. Der Generalsekretär gibt diese Information dann umgehend an die Ausschussmitglieder und die Beobachter weiter.

Beobachter

Assoziierte Mitglieder der Organisation können gemäß Artikel 39 § 2 COTIF als Beobachter an der Arbeit des CTE teilnehmen.

Staaten, die keine Mitglieder der Organisation sind, und interessierte internationale Organisationen und Verbände können unter Einhaltung von Artikel 16 § 5 des Übereinkommens als

Beobachter eingeladen werden. Der Generalsekretär beabsichtigt, die in Anlage C genannten Staaten, Organisationen und Verbände zu dieser Tagung des Fachausschusses für technische Fragen einzuladen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, dem Sekretariat ihre eventuellen Vorbehalte zu dieser Liste bis spätestens **3. April 2019** mitzuteilen.

Die Beobachter können das Wort ergreifen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Anmeldung

Für eine möglichst effiziente Planung der Tagung bitten wir die Mitgliedstaaten, die assoziierten Mitglieder, die regionalen Organisationen, die dem COTIF beigetreten sind, und die zur Tagung eingeladenen Beobachter, dem Generalsekretär über das Anmeldeformular auf der Website der OTIF (www.otif.org) die Namen und Funktionen ihrer Vertreter mitzuteilen. Das Formular ist verfügbar unter:

Veranstaltungen > Anmeldeformular

Die ausgefüllten Formulare möchten bitte bis **spätestens 22. Mai 2019** zurückgeschickt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Bas Leermakers)
Generalsekretär ad interim

Anlage A:**VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG**

- 1. Annahme der Tagesordnung**
- 2. Anwesenheit und Quorum**
- 3. Wahl des Vorsitzenden**
- 4. Zur Information:**
 - 4.1. Bericht der Arbeitsgruppe WG TECH des Fachausschusses für technische Fragen
 - 4.2. Entwicklungsstand der NVR in den Vertragsstaaten (Präsentation der OTIF)
- 5. Zur Annahme:**
 - 5.1. Beschlussvorschlag zur Änderung der NVR-Spezifikation
 - 5.2. Beschlussvorschlag zur Änderung von Anlage 1 der ETV TAF
- 6. Zur Diskussion:**
 - 6.1. Entwicklung des zentralisierten Fahrzeugeinstellungsregisters der EU (EVR) und Konsequenzen für die nationalen Fahrzeugregister der OTIF
 - 6.2. Notifizierungsstand der nationalen technischen Anforderungen gemäß Artikel 12 APTU (Präsentation der OTIF)
 - 6.3. Gegenseitige Anerkennung der OTIF und der EU ihrer jeweiligen ECM-Zertifizierungsstellen und sonstigen Stellen
 - 6.4. Vorläufiges Arbeitsprogramm des CTE:
 - Strategie für die Angleichung der ETV an die 2019 überarbeiteten TSI
 - Entwicklung der Anlagen zu Anhang H zum COTIF
- 7. Verschiedenes**
- 8. Nächste Tagung**

* * * * *

Anlage B:

VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Je nach Länge der Beratungen kann sich dieser vorläufige Zeitplan noch ändern.

Mittwoch, 12. Juni 2019: 10:00 – 17:00 TOP 1 bis 6.1
Donnerstag, 13. Juni 2019: 09:00 – 13:00 TOP 6,2 bis 8

* * * * *

Anlage C:**EINLADUNG AN STAATEN, DIE NICHT MITGLIEDER DES
FACHAUSSCHUSSES SIND, UND AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN
UND VERBÄNDE**

In der Annahme der stillschweigenden Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 § 5 des COTIF 1999 lädt der Generalsekretär folgende Staaten, die keine Mitglieder der Organisation sind, als Beobachter zur Tagung ein:

- Volksrepublik China
- Republik Moldau
- Islamische Republik Afghanistan (wird zum 01.05.2019 Ausschussmitglied werden)

In der Annahme der stillschweigenden Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 § 5 des COTIF 1999 lädt der Generalsekretär folgende internationalen Organisationen und Verbände als Beobachter zur Tagung ein:

- Golf-Kooperationsrat (GCC)
- Eisenbahngesellschaft der Europäischen Union (ERA)
- Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
- International Union of Wagon Keepers (UIP)
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD),
- Gemeinschaft der Europäischen Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (CER)
- Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)
- Europäische Eisenbahninfrastrukturbetreiber (EIM)
- Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien (UNIFE)
- Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen (UITP)
- Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)
- Europäisches Komitee für Normung (CEN),
- Internationale Vereinigung der Anschlussgleis-Benutzer (IVA)
- Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF)
- Verband der benannten Stellen (NB-Rail Association)

* * * * *

Anlage D:**PRAKTISCHE INFORMATIONEN****Anmeldung**

Angesichts der begrenzten Anzahl an Sitzplätzen ist es unbedingt erforderlich, dass Sie das offizielle Anmeldeformular der OTIF bis spätestens **22. Mai 2019** ausfüllen.

Das Anmeldeformular ist auf der Webseite der OTIF (www.otif.org) verfügbar unter:

Veranstaltungen > Anmeldeformular.

Vertragsstaaten, die keinen Delegierten entsenden werden, werden gebeten, dem Sekretariat ebenfalls bis spätestens **22. Mai 2019** den Vertragsstaat mitzuteilen, an den sie die Befugnisse zu übertragen beabsichtigen. Falls sie keinerlei Vertretung beabsichtigen, teilen Sie dies dem Sekretariat bitte ebenfalls mit.

Visa

Die Delegierten werden von den zuständigen Behörden ihrer Regierung bestimmt und müssen das Sekretariat der OTIF hiervon in Kenntnis setzen, bevor sie ihren Antrag auf Erteilung des für die Einreise in die Schweiz erforderlichen Visums zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der nächstliegenden Botschaft oder dem nächstliegenden Konsulat der Schweiz einreichen.

Delegierte, die bei ihrem Visumsantrag die Hilfe des Sekretariats der OTIF in Anspruch nehmen möchten, möchten dies bitte mindestens **sechs Wochen** vor Tagungsbeginn, d. h. bis 1. Mai 2019, tun. Das Sekretariat der OTIF ist dann in Lage, bei Visumsanträgen zu helfen.

Unterkunft

Eine Liste der Berner Hotels finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.bern.com/de/uebernachten>

Informationen zu Hotels in Bern können auch direkt beim Tourismusbüro eingeholt werden:

Tourist Information, Bahnhofplatz 10a

CH-3011 Bern

Tel. +41 (0)31 328 12 12

Fax +41 (0)31 328 12 77

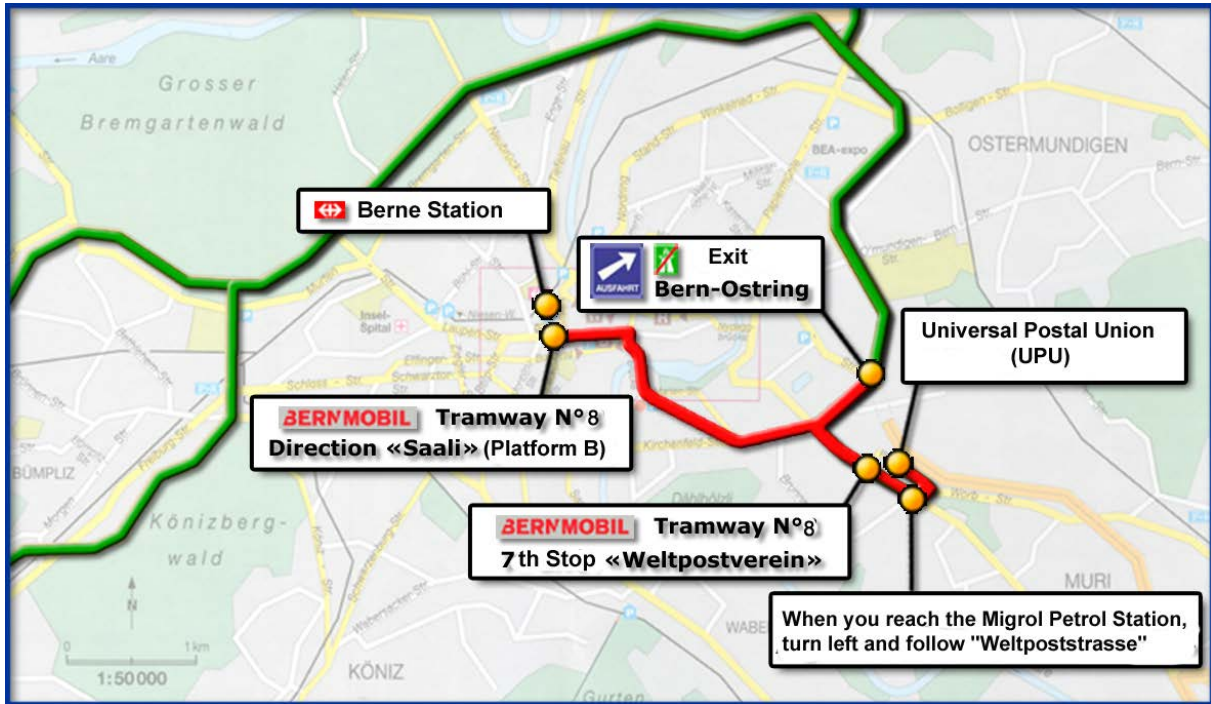
Website: <http://www.bern.com/>

Öffentliche Verkehrsmittel in Bern

Direkt auf dem Bahnhofsvorplatz befindet sich die Tramstation. Nehmen Sie von Plattform B die Tramlinie 8 Richtung „Saali“ bis zur Haltestelle „Weltpostverein“ (7. Halt). Das Gebäude des Weltpostvereins befindet sich dann in Fahrtrichtung auf der linken Seite. Die OTIF-Tagung wird ab dem Haupteingang ausgeschildert sein. Bitte sehen Sie sich dazu auch die beigefügte kartografische Wegbeschreibung zum Weltpostverein an.

* * * * *

LAGEPLAN DES WPV



Anlage E:**ANWENDUNG DER ANHÄNGE F UND G ZUM COTIF (APTU UND ATMF)**

	Staat	APTU	ATMF
1	Afghanistan ¹	x	x
2	Albanien	x	x
3	Armenien	x	x
4	Österreich	x	x
5	Aserbaidshan		
6	Bosnien und Herzegowina	x	x
7	Belgien	x	x
8	Bulgarien	x	x
9	Schweiz	x	x
10	Tschechische Republik	x	x
11	Deutschland	x	x
12	Dänemark	x	x
13	Algerien	x	x
14	Estland	x	x
15	Spanien	x	x
16	Finnland	x	x
17	Liechtenstein	x	x
18	Frankreich	x	x
19	Vereinigtes Königreich	x	x
20	Georgien		
21	Griechenland	x	x
22	Kroatien	x	x
23	Ungarn	x	x
24	Irland	x	x
25	Irak		
26	Iran	x	x
27	Italien	x	x
28	Jordanien		
29	Libanon		
30	Litauen	x	x
31	Luxemburg	x	x
32	Lettland	x	x
33	Marokko	x	x
34	Monaco	x	x
35	Montenegro	x	x
36	Nordmazedonien	x	x
37	Niederlande	x	x
38	Norwegen	x	x
39	Pakistan		
40	Polen	x	x
41	Portugal	x	x
42	Rumänien	x	x
43	Serbien	x	x
44	Russland		
45	Schweden	x	x
46	Slowakei	x	x
47	Slowenien	x	x
48	Syrien		
49	Tunesien	x	x
50	Türkei	x	x
51	Ukraine	x	x

¹ Afghanistan wird zum 01.05.2019 Mitgliedstaat der OTIF.

Anlage F:
Vollmachtsmuster

**[REGIERUNG DES DIE VOLLMACHT ERTEILENDEN STAATES, MINISTERIUM
FÜR ...]**

[Sektion / Abteilung / ...]

[Ort], [Datum]

[Ref. Nr:]

Vollmacht

12. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der OTIF

Bern, 12.-13. Juni 2019

Gemäß Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen und nach Absprache mit [dem mit der Vertretung beauftragten Staat] teilt [der die Vollmacht erteilende Staat] mit, bei der 12. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der OTIF am 12. und 13. Juni 2019 in Bern von [dem mit der Vertretung beauftragten Staat] vertreten zu werden [*gegebenenfalls mit genauerer Beschreibung des Mandates*].

Minister [für ...]

.....
[Unterschrift]

[Name]

[Adresse und sonstige Kontaktdaten]